



## Beschluss über die Führung von Merkmalen und Identifikatoren in den Einwohnerregistern

59

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38) ableiten: *«Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern»* (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dieser Beschluss legt Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG<sup>1</sup>) in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV<sup>2</sup>) den Inhalt des Einwohnerregisters (EK-Register) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG<sup>1</sup>, MERV<sup>2</sup> und RHG<sup>3</sup>) fest.
2. Im EK-Register werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG<sup>3</sup>), nach § 11 Abs. 2 MERG<sup>1</sup> und nach § 7 MERV<sup>2</sup> erfasst.

Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale falls vorhanden erfasst:

- Anrede/Titel
- Allianzname<sup>4</sup>;
- Name im ausländischen Pass;
- Aliasname/Künstlernamen<sup>4</sup>;
- Frei wählbarer Rufname<sup>4</sup>;
- Datum Zivilstandsereignis<sup>4</sup>, -Ort und involvierte Personen;
- Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit, Erwerbsart und Arbeitgeber;
- Persönliche Identifikationsnummer (PID);
- Alte 11-stellige AHV-Nr.;
- ZEMIS-Nummer<sup>5</sup>;
- ZH-Nr.<sup>6</sup>;
- ZAR-Nummer<sup>7</sup>;

- Anmeldedatum;
- Datum der Einreise/Wiedereinreise in die Schweiz (nur bei ausl. Staatsangehörigen);
- Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt;
- Elternnamen<sup>4</sup>;
- Krankenkassennachweis KVG;
- Notizen / Bemerkungen;
- Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre);
- Todesort;
- Art der Schriften (z.B. Heimatschein, Heimatausweis);
- Telefonnummern und E-Mailadresse für behördlichen Gebrauch (nur wenn freiwillig bekanntgegeben);
- Dienstpflichten;
- Hundehaltung;
- Depotcode hinterlegtes Testament und zuständiges Notariat,
- Automatisch generierte Codes: Kurzbezeichnung, Quartiercode, Einwohnercode, Bürgercode, Familiencode, Steuercode, Wohnungscode, Sprache.

<sup>1</sup> Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015, LS 142.1

<sup>2</sup> Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (Inkraftsetzung per 1. Juni 2018)

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

<sup>4</sup> Beschreibung gemäss amtlichen Katalog des Bundesamtes für Statistik (BfS)

<sup>5</sup> Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003, SR 142.51

<sup>6</sup> Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)

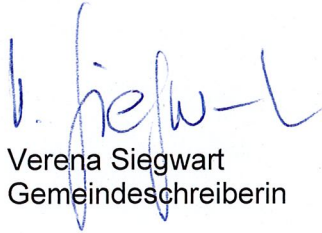
<sup>7</sup> Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS geführt wird.

3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Juni 2018 in Kraft.
4. Ausgestellte Ausweise, Korrespondenz, Rechnungen und weitere Dokumente können im EK-Register elektronisch abgelegt werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Dieser Beschluss wird über das amtliche Publikationsorgan (Anschlagkasten) und auf der Homepage [www.truttikon.ch](http://www.truttikon.ch) veröffentlicht.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - GP Sergio Rami per Email
  - Einwohnerkontrolle
  - Publikationskasten
  - Akten

**GEMEINDERAT TRUTTIKON**



Sergio Rami  
Gemeindepräsident



Verena Siegwart  
Gemeindeschreiberin

Versandt: